

Mittheilungen aus dem Fürstenfelder Stadtarchive.

Von

Hans Lange, Bezirkscorrespondent in Fürstenfeld.

1. Die Stadtrichterwahl im XVII. und XVIII. Jahrhundert.

An der Spitze der Stadtgemeinde-Vertretung stand der Stadtrichter, der hier zugleich auch Landrichter war. Die Wahl desselben fand bis zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in der ersten Hälfte des Monats December statt und währte die Functionsdauer bis zum Jahre 1760 ein volles Jahr; im genannten Jahre wurde die Dauer der Amtszeit von der Regierung auf drei Jahre festgesetzt.

Der Stadtrichter wurde von den Bürgern aus der Mitte der Rathsherren gewählt.

Vor der versammelten Bürgerschaft resignirte der alte Stadtrichter „alten Herkommens“ auf sein Ehrenamt. Darauf forderte er die Bürger auf, „zum ersten, zum andern vnd zum dritten Male, wenn er einen oder den andern unbillige Aufrichtung gethan oder das gleiche Recht nicht ergehen lassen, der solle vortreten und es anzeigen.“

Nun hatte Jeder das Recht, Beschwerden über den abtretenden Stadtrichter vorzubringen, da später vorgebrachte Beschwerden von demselben nicht mehr berücksichtigt zu werden brauchten. Wenn sich darauf Niemand beschwerte, so lautete die gewöhnliche Antwort des Sprechers der Bürgerschaft, „sie hätten über ihn nur liebs vnd guets zu sagen“.

Nun wurde der abtretende Stadtrichter von der Versammlung gebeten, „zum ersten, zum andern vnd dritten mahl, dass er sich auf das eingehende Jahr für ihren Vorgeher und Stadtrichter gebrauchen lasse“. Gewöhnlich nach einigen Entschuldigungen willigte er ein, für das kommende Jahr wieder Stadtrichter zu bleiben, was im Rathspokolle mit der folgenden Formel eingetragen wurde: „Ist also folgendts auf das . . . Jahr Herr . . . de novo zu einem Statt Richter confirmando erküst worden.“

Nahm aber der resignirende Stadtrichter durchaus nicht mehr eine Wiederwahl an, so schritt man sofort zur Neuwahl. Der Syndicus machte im Rathspokolle so viele wagrechte Striche als Rathsherren waren. Die Bürger nannten nun den Namen des Candidaten, was der Stadtschreiber in der oben angedeuteten Weise im Rathspokolle bezeichnete. Die Mehrzahl der Stimmen entschied. Das Wahlergebniss wurde im Rathspokolle mit dem Satze ersichtlich gemacht: folglich wurde Herr . . . mit . . . Stimmen zum Stadtrichter erwählt.

Der neue Stadtrichter trat sein Amt aber erst mit 1. Jänner des kommenden Jahres an; in der Zeit zwischen der Wahl bis zum Amtsantritte hatte er sich persönlich von der innerösterreichischen Regierung zu Graz „nach fürweisung der Beichtzettel“ die Amtsbestätigung und den Bannbrief zu verschaffen. Für den Bannbrief wurde zu Beginn des XVII. Jahrhunderts eine Kanzleitaxe von 4 fl. entrichtet und dem Expedito 1—2 fl. verehrt.¹⁾

Ein solcher Bannbrief lautete: „Wir N die von (Titel des Regenten) allergnädigste angeordnete Inner-Oesterreichische Regierung bekennen hiermit, dass wir den edelvesten, auch fürsichtigen N. N., Bürgern in der landesfürstlichen Stadt Fürstenfeld, zum Richter aufgenommen, ihme auch Bann und Acht auf das Jahr . . . verliehen, wissentlich mit diesem Brief also: dass er daselbst in der Stadt Fürstenfeld (jedoch nicht weiter) über das Blut zu richten haben, dabei aber dem

Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen ein gleiches Recht ergehen lassen und darinnen weder Mühl, Freundschaft oder Feindschaft, noch iechters anderes ansehen wolle; massen uns er dann auch solches gelobt und geschworen hat; Ohngefährlich: Mit Urkhund dieses Briefs.

Geben in der landesfürstlichen Hauptstadt Graz den . . .“¹⁾

Ein Stadtrichter sollte zwar nicht länger als drei Jahre hinter einander dieses Amt verwalten, doch wurde davon oft Umgang gepflogen. Von den dictirten Strafgeldern hatte der Stadtrichter auf die Hälfte davon Anspruch.

2. Reihenfolge der Stadtrichter in Fürstenfeld.²⁾

1332 Friedrich Schneider*. 1333 Ullrich Steger*. 1400 Nicklas Riegerstorfer*. 1436 Peter Grill*. 1438 Friedrich Schneider*. 1586 Willibald Zürfuss. 1602 Simon Paugkher. 1604 Hans Weiss. 1607 Max Ulbl. 1613—14 Hans Weiss. 1615 Peter Kolb. 1618—19 Hans Weiss. 1620—21 Peter Kolb. 1622—23 Lorenz Maninger. 1624 Georg Kummer. 1625—27 Peter Kolb. 1628 Georg Wirker. 1629—30 Paul Fuchs. 1631—32 Lorenz Maninger. 1633—35 Georg Wirker. 1636 Peter Kolb. 1637—38 Georg Kummer. 1639—40 Georg Würker. 1641—42 Georg Jacob. 1643—48 Kaspar Ruepp. 1649 Georg Jacob. 1650—52 ? 1653—56 Georg Schickh. 1657—58 Georg Woyda. 1659—61 Georg Schickh. 1662—64 Adam Ackermann. 1665—66 Christof Hamerl. 1667—68 Adam Ackermann. 1669—71 Georg Schickh. 1672 ? 1673 Michael Sammer. 1674 Georg Jacob. 1675 Christoph Hamerl. 1676—77 Michael Sammer. 1678—80 Hans Georg Ruepp. 1681 Andreas Ruepp. 1682—84 Georg Schedenegg von Ehrenegg. 1685—88 Reichardt Ankhter. 1689—90 Georg Mauller. 1691—92 Georg Dellmor von Lilienfeld. 1693—95 Reichardt Andreas Ankhter.

¹⁾ Das Original der obigen Abschrift stammt aus dem XVIII. Jahrh.

²⁾ Die mit einem Sternchen bezeichneten Namen wurden den Mittheilungen des historischen Vereines oder aus Muchar's Geschichte des Herzogthums Steiermark entnommen.

¹⁾ Stadtrichter-Rechnung vom Jahre 1619.

1696—99 Lorenz Rohrer. 1700—4 Johann Georg Kropf. 1705—7 Franz Landl. 1708—9 Johann Sammer. 1710—13 Franz Landl. 1714—17 Andreas Mauller. 1718—19 Johann Georg Christoph Neupauer. 1720—27 Franz Landl. 1728—35 Johann Josef Dollath. 1736—40 Johann Georg Schröckh. 1741—52 Johann Georg Mauller. 1753—58 Franz Josef Santner. 1759—67 Johann Georg Mauller. 1768—74 Rudolf Rohrer. 1775—89 Franz Hofstetter. 1790 Gottlieb Gamel und 1791 Kaspar Greinitz.

3. Der Stadtrichter als Landrichter.

Der Fürstenfelder Landgerichtsbezirk umfasste die Bezirke: Magistrat Fürstenfeld, Johanniter-Commende Fürstenfeld, Augustiner-Herrschaft Fürstenfeld, Herrschaft Welsdorf und Herrschaft Kalsdorf bei Ilz. Dazu gehörten folgende Gemeinden mit Angabe der Häuseranzahl im Jahre 1614: Altenmarkt 22, Aschbach 12, Bierbaum 19, Blumau 12, Dietersdorf 15, Fürstenfeld 238, Gillersdorf 16, Gross-Wilfersdorf 25, Hartl 25, Hainfeld 16, Ilz ?, Kalsdorf 10, Loipersdorf 24, Leitersdorf 45, Magland 12, Maierhofen a. d. Feistritz 14, Neudorf 34, Radersdorf 6, Reigersberg 7, Stein 18, Söchau 32, St. Kind 25, Speltenbach 14, Schwarzenhofen (jetzt Schwarzmannshofen) 5, Unterlam 20, Uebersbach 38 und Waltersdorf 24.

Sobald eine Person dem Landgerichte eingeliefert wurde, ward der Angeklagte vom Stadtrichter in Gegenwart von mindestens zweier Rathsherren zuerst „gütlich“ verhört, wobei entschieden wurde, ob der Beschuldigte auch peinlich zu befragen sei. Das Torquiren geschah zumeist im sogenannten Reckthurm, wo die Folterwerkzeuge aufbewahrt waren. Das Protokoll beim Verhöre führte der Stadtschreiber, der hier zugleich Landgerichtsschreiber war. Die Stadt hatte stets einen von ihr besoldeten Rechtskundigen in Graz, der bei verwickelten Processen um seine Meinung befragt wurde, welcher auch in Form eines guten Rathes dem Stadtrichter das zu fallende Urtheil mittheilte.

Wurde ein Verbrecher zum Tode verurtheilt, was nach dem peinlichen Schlussverhöre geschah, so wurde das Todesurtheil zuerst geheim gehalten. Der Gerichtshof zum Fällen des Urtheiles bestand aus allen Rathsherren und aus zwei Gemeinführern oder Viertelmeistern.

Darauf wurde aus Graz der Freimann verschrieben, wenn derselbe nicht schon beim peinlichen Verhöre zugegen war. Sobald der Freimann ankam, trat der volle Gerichtshof wieder zusammen, der Verbrecher wurde nun vorgeführt und der Landrichter sprach zu ihm: Du werdest dich wohl zu erinnern wissen, wie dass man Dir Deine Verbrechen verwichen vorgelesen und Du alles bestätigt hast. Also sage ich Dir und kündige dir den Tod an, dass Du in dreien Tagen sterben musst. Bereue Deine Sünden, es wird Dir also ein Geistlicher zugesellt werden.

Am dritten Tage nun versammelte sich der Gerichtshof zuerst in der Gerichtsstube; der Landrichter frug seine Rätthe: Ob dieser, wie im geheimen Rathe geschlossen wurden, annoch des Todes sterben solle oder nicht? Die gewöhnliche Antwort der Rätthe war: Was in dem geheimen Urtheil geschlossen worden, soll allerdings dabei sein Verbleiben haben, Gott sei gnädig seiner armen Seelen.

Nun ging der Gerichtshof in die offene Gerichtsschranne, welche bei schöner Witterung am Hauptplatz, bei schlechtem Wetter im Vorhause des Rathhauses eröffnet wurde.

Ehe sich der Zug in Bewegung setzte, frug der Landrichter den Verurtheilten: Ob er auch allen seinen Feinden verzeihe, auch denjenigen, die ihn verurtheilt haben? Dieser antwortete gewöhnlich mit „Ja“, worauf ihm der Richter mit „sanften“ Worten zusprach.

Nun setzte sich der Zug zur Gerichtsschranne in Bewegung; voran schritt der älteste Gemeinführer, das Richterschwert tragend, der zweite Gemeinführer folgte mit dem Gerichtsstabe, dann kamen die Mitglieder des Rathes, zuletzt der Stadtrichter in seiner Amtstracht, schliesslich der Verurtheilte und dessen Wache.

In der offenen Gerichtsschranne verlas der Stadtschreiber mit lauter Stimme das Urtheil mit der Eingangsformel: Auf des armen Sünders gethanen und bekannten Missethaten haben meine Herrn Beisitzer dahin beschlossen, dass er soll dem Freimann in seine Hand und Band übergeben werden, der soll ihn nehmen und wohlverwarhter zu der gewöhnlichen Richtstätte hinausführen und alldorten ihm . . . (nun folgt die zu erleidende Todesart).

Darauf rief der Landrichter: Ist ein kaiserlicher Freimann vorhanden, der trete herein in die offene Malefizschranken zum ersten, — zum zweiten — und zum dritten Male!

Der Freimann trat nun vor den Gerichtshof und sprach: Herr Stadt- und Landgerichtsverwalter in Fürstenfeld! Man hat mich in die kaiserliche offene Malefizschranken herein berufen, zum ersten, zum zweiten und zum dritten Male, also frage ich, was man von mir heutigen Tages will?

Der Stadtrichter antwortete: Freimann, hast Du das Urtheil vernommen?

Der Freimann: Ja!

Der Stadtrichter: So thue ihm einen Vollzug!

Bei diesen Worten brach er den Gerichtsstab und warf denselben dem armen Sünder vor die Füße. Der Freimann übernahm den Verurtheilten, und der Zug setzte sich zur Richtstätte in Bewegung.

Nach vollzogener Hinrichtung versammelten sich die Gerichtsherren und der Geistliche, welcher dem Verurtheilten in den letzten Lebensstunden zur Seite stand, zur Gerichtsmahlzeit, deren Kosten vom Landgerichte bestritten wurden.

Konnten sich Richter und Rath bei einem Processe nicht einigen, oder der Magistrat hatte in einem Hexenprozess zu richten, so wurde über Ansuchen der Bannrichter hierher gesandt, welcher dann dem Gerichtshofe präsidirte; die durch ihn auflaufenden Kosten hatte das Landgericht zu bezahlen.

Jeder Selbstmörder wurde dem Landgerichte eingeliefert, und die Leiche verbrannt; der Landrichter berührte den Todten als Zeichen der Uebernahme mit dem Gerichtsstabe,

wofür ihm 1 fl. und 1 Pfenn. von jenem Bezirke, dem der Selbstmörder zugehörte, zu entrichten war.

4. Amtsantritt des Stadtrichters.

Am 2. Jänner eines jeden Jahres versammelte sich die ganze Bürgerschaft. Der neue Stadtrichter begrüßte die Versammlung mit folgenden Worten: „Warumben anheunt sowohl vor einen löblichen Magistrat als einer Ehrsamem Bürgerschaft die Zusammenkunft gepflogen würdet, ist ohnedeme wissend, massen entweder die Aemter zu confirmieren oder zu übersetzen seind. Ehe aber solches vorzunehmen will ich sowol einem löblichen Stadtmagistrate als auch einer ehrsamem Burgerschaft das neu geborne Jesu Kindlein zu einer glückseligen, fried- und freudenvoll vergnügten neuen Jahr angewunschen haben. Dieses neue Jesu-Kindlein gebe, dass sie nicht nur allein das neuangefangene Jahr, sondern auch noch viel dergleichen nachfolgende in Fried und Einigkeit, in beständiger Gesundheit, in Leibs und der Seelen Vergnügenheit, in Liebe gegen Gott und seinen Nächsten und was ihm ein jedweder noch selbst eigen contendo zu wunschen verlangete, zurücklegen möchte. Wann also diesen meinen wolmeinenden Herzenswunsch ein jedweder in sein Herz hinein druckete, auch selben haltete, so versichere ich gleichsam vor gewiss, dass wir nicht nur allein von dem neugebornen Jesu Kind ein gesegnetes und fruchtbares ein jeder nach seinen contendo vergnügtes Jahr überkommen werde, sondern würde auch uns dermalen einst mit selben in der ewigen Glorie zu erfreuen haben; welches ich sowohl einen löblichen Stadt Magistrat als auch einer ehrsamem Bürgerschaft grundherzig wunsche.“

Nach dieser Anrede resignirten die Rathsherren ihre Stadtämter, wurden aber gewöhnlich wieder damit betraut.

Diese Stadtämter resp. die Functionäre derselben waren:

Der Stadtkämmerer; derselbe hatte die Einkünfte der Stadt zu verwalten.

Der Spitalmeister besorgte die Verwaltung des Spitals und des Pfründnerhauses,

Der Zechmeister oder Kirchenprobst verrechnete die Ein- und Ausgaben der Stadtpfarrkirche. Vom Magistrate wurden für dieses Amt zwei Rathsherren dem jeweiligen Johanniter-Comthur präsentirt, der davon einen wählte. Als zu Ende des 17. Jahrhunderts die Joseficapelle erbaut wurde, kam noch ein besonderer Zechmeister für dieselbe hinzu.

Der Ziegelherr hatte die städtischen Ziegelöfen unter seiner Aufsicht.

Der Baumeister (einige Zeit war ein Ober- und Unterbaumeister) hatte die Aufsicht über die städtischen Gebäude und über den Stadtwald; ohne dessen Anweisung durfte Niemand Holz aus dem letztern führen. Mit dem Stadtwachmeister hatte er sich stets von dem guten Zustand der Feuerherde und Rauchfänge in der Stadt zu überzeugen. Zu diesem Amte brauchte man nicht ein Baukundiger zu sein, denn es kommt vor, dass Schuster, Schneider etc. dieses Amt verwalten.

Die Mauthschlüsselbewahrer, und zwar einer für die Mauth bei der Stadt und einer für die der Stadt eigenthümliche Mauth zu Ilz; beide waren die eigentlichen Rechnungsleger für die Mautheinnahmen und Ausgaben.

Im 18. Jahrhundert kam noch ein Mauthschlüsselbewahrer für die neuerrichtete Mauth in Gross-Wilfersdorf hinzu.

Die beiden Thorschlüsselbewahrer; sie waren stets für das rechtzeitige Oeffnen und Schliessen der beiden Stadthore verantwortlich.

Nach der Aemterbesetzung fand die Aufnahme der neuen Bürger statt. Die volljährigen Bürgersöhne der Stadt wurden ohne Anstand aufgenommen; dagegen mussten Fremde ihren Geburtsbrief vorzeigen und die Entlassung aus dem Verbande der früheren Gemeinde oder Herrschaft nachweisen. Die Aufnahme-Taxe bestand in 2 fl. und Lieferung eins oder zweier Feuereimer auf das Rathhaus. Zu Beginn des XVII. Jahrh. musste jeder Fremde auch noch hier hausbesessen und verheiratet sein, um als Bürger aufgenommen werden zu können.

Durch begangene Verbrechen oder durch Ungehorsam gegen den Magistrat wurde er aus dem Bürgerverbande ausgeschlossen. Kam ein Bürger als Pfründner in das hiesige Armenhaus, so musste er sein Bürgerrecht selbst aufkünden, er wurde als Bürger „beurlaubt“.

Hierauf wurden die neuen Bürger vom Stadtrichter beeidet; leider ist die Eidesformel nicht mehr auffindbar.

Nach der Bürgeraufnahme wurden die Polizei- und sonstige Vorschriften vorgelesen, innere Stadtangelegenheiten geschlichtet Bitten und Beschwerden entgegengenommen. Dann trat die Bürgerschaft ab und der Magistrat hielt dann gewöhnlich eine Rathssitzung.

5. Der Magistrat.

Derselbe theilte sich in den innern und äussern Rath. Der innere Rath bestand aus den Rathsherren, auch Rathsfreunde oder Rathsverwandte genannt, deren Zahl acht, zehn, auch zwölf betrug. Sie wurden gewöhnlich über Vorschlag des Stadtrichters vom Magistrate auf Lebenszeit hiezu gewählt; der jeweilige abtretende Stadtrichter war der Senior des innern Rathes. Mit Regierungsbefehl vom 23. Juni 1706 bedurfte auch die Rathsherrenwahl der landesfürstlichen Confirmation.

Der Eid, den ein Rathsherr bei seinem Amtsantritte leisten musste, lautete: „Ich N. schwöre, dass ich einen Durchl. unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten, N., auch einen Ersamen Magistrat, Richter und Rath dieser Stadt Fürstenfeld, treu, gehorsam und gewärtig sein, und gemeiner Stadt Freiheit nicht allein helfen hanthaben und vertheidigen, auch ohne Vorwissen bemelt eines ersamen Magistrates niemanden davon offenbaren oder das Geheimnis aussagen, sondern wider männiglich dieselben vertheidigen, schützen und allerdings verschwiegen und in Geheim halten, und Reichen als den Armen, Armen sowohl Reichen, Urtheil und Recht ergehen lassen, sowohl auch aller Versammlungen, so wider Ir Durchl. und Einen Ersamen Richter und Recht seint, meiden, so alles

dass einen Ehrliebenden Mann anstehet und gebührt, leisten und gehorsam sein. So wahr mir Gott helfe und das hl. Evangelium“¹⁾).

Die Rathsherren bekleideten die bereits erwähnten Stadtämter, sassen zu Gericht und bildeten zusammen gegenüber der Bürgerschaft in Civil-Streitigkeiten die erste Instanz.

Im Jahre 1628 wurden aus der Mitte der Rathsherrn zwei zu Steuereinnehmern ernannt, „die haben ein Trüchlein machen zu lassen und sie haben an bestimmten Tagen auf dem Rathhause zu sitzen und die Steuern einzunehmen und alsbald in das Trüchlein zu legen“.

Zum jeweiligen Landtage wurden zwei Rathsherren, gewöhnlich aber der Stadtrichter und ein Rathsherr deputirt.

Im Jahre 1736 erhielt jede Zunft einen Rathsherrn als „Zunft-Commissär“. Bei Verlassenschafts-Abhandlungen und Concursen wurde immer ein Rathsherr als Commissär oder Curator bestellt. Vom Jahre 1642 an bezog jeder Rathsherr 6 fl. jährlich als Remuneration aus der Stadtcasse.

Der äussere Rath bestand aus vier Gemeinführern und dem Bürgerausschusse, welche von der Bürgerschaft jährlich gewählt wurden. Die Gemeinführer mussten denselben Eid leisten wie die Rathsherren, je zwei hatten den Rathssitzungen beizuwohnen, sie waren Vertreter der Bürgerschaft gegenüber dem Magistrate.

Der Bürgerausschuss, aus zwölf Personen bestehend, war nur bei aussergewöhnlichen Angelegenheiten thätig; er scheint die Viertelmeister über die Wünsche und Beschwerden der Bürger informirt zu haben.

Bei der jährlichen Steuerbemessung fungirten Rathsherrn, Viertelmeister und Mitglieder des Bürgerausschusses.

¹⁾ Das Original dieser Eidesformel stammt aus der Zeit, als der Magistrat hier protestantisch war, also vor 1600, denn nach dem Worte „Versammlungen“ oben folgte: „und die katholische Kirche“; statt am Schlusse „und das hl. Evangelium“ wurde über landesfürstlichen Befehl gesetzt: „und alle Heiligen“. Die Eidesformel für den Stadtrichter und Syndicus konnte ich im Archive nicht finden.

6. Vom Magistrate besoldete Amtspersonen.

Ein sehr wichtiges Amt war das des Stadtschreibers oder Syndicus. Derselbe musste aus der Gesetzkunde geprüft sein, wurde zwar vom Magistrate als solcher ernannt, bedurfte aber der Bestätigung der Regierung in Graz. Wenn sich ein Syndicus seine Amtsbestätigung in Graz einholte, so bekam er vom Magistrate ein „Credentialschreiben“ mit. Ein Solches lautete: „Euer . . . Gnaden und Gnaden thun wir gehorsamst hinterbringen, wie dass (N.) gewester Stadtschreiber alda den (x) laufenden Monates dieses Zeitliche gesegnet; wan nun wegen täglich sowoll Landgericht als anderer gemeiner Statt Vorfällenheiten solch Stattschreiberamt unersezt nicht kann gelassen werden, als haben wir ein solches (N.) als einen indem Stattschreiberamtsachen wohl erfahrenen und praktizirten Mann verliehen.

Gelangt demnach an Euer . . . Gnaden und Gnaden unser gehorsamstes Bitten, ihme (N.) in Gnaden bei solchen Stattschreiberamt zu confirmiren, uns zu Hochgnaden Hulden unterthänigst empfehlend.

Euer . . . Gnaden und Gnaden

Unterthänigst gehorsamste

N. Richter und Rath.“¹⁾

Der Syndicus hatte die ganze innere Verwaltung der Stadt und die Stadtkanzlei in seinen Händen, er war die eigentliche Seele der Geschäfte des Magistrates in jeder Beziehung. Er hatte eine freie Amtswohnung und 50 fl. Jahresgehalt.

Der Stadtwachtmeister war stets ein Bürger; er war das Polizeiorgan der Stadt. Worin seine Besoldung bestand, konnte ich nicht finden.

Der Stadtbote besorgte die Postgeschäfte für den Magistrat.

Die Thorsperrer, welche in den über den Stadthoren erbauten Kammern wohnten, bewachten die Thore.

Der Gerichtsdienner, welcher die Aufsicht und „Atzung“ der Arrestanten besorgte, half auch beim Torquiren. Seine Jahresbesoldung bestand in 20 fl. und „ein par Stiefeln“.

¹⁾ Das Original stammt aus dem Jahre 1724.

Ueber mein Ansuchen erhielt ich vom Johanniter-Ordens-Grosspriorate folgende Liste der Fürstenfelder Ordens-Comthure mitgetheilt:

1232 Perhohus, alias Bernhoch, Priester und Meister. 1266 Leutwin. 1273 Heinrich. 1287 Rechwin, Comthur und Prior. 1296 Nudunge. 1306 Wilhelm. 1332 Mathias Wetter. 1349 Otto. 1367 Johann Rinderschinck. 1398 Niklas von Prag. 1413 Stefan Ksodhase, Grosspriorats-Statthalter in Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain. 1427 Martin Kefer, alias Kefer, Comthur und Pfarrer. 1448 Laurentius Herttenfelder. 1451 Johann Keser, Comthur und Statthalter in Oesterreich. 1464 Sebald Puechl. 1488 Andreas Wenig. 1504 Kaspar von Stain. 1509 Philipp Flachperger, decretorum Doctor, Comthur und Pfarrer. 1520 Fabian von Maltis. 1535 Franz von Mindorf. 1538 Martin Vetter. 1556 Ludwig Freiherr von Pollweiller. 1565 Jacob von Gloyach. 1580 Furio Molza. 1594 Eneas von Gonzaga. 1598 Felician Moschowsky von Morawczin, alias Mosch von Moriz auf Schönstein und Beneschau. 1614—24 Heinrich Freiherr von Logau. 1624—33 Rudolf von Paar. 1633 Niklas Carl (später Graf) von Gaschin. 1661 Wilhelm Leopold von Rheinstejn und Tattenbach. 1662 Ferdinand Ludwig Graf von Kolowrat. 1684 Johann Josef Graf von Herberstein. 1687 Wolfgang Sebastian Graf von Pötting. 1703 Carl Leopold Graf von Herberstein. 1722 Gundacker Graf von Dietrichstein. 1739 Michael Ferdinand Graf von Althan. 1748 Anton Graf von Coloredo. 1789 Vincenz Graf Kollowrat-Liebsteinsky. 1820 Johann Josef Graf von St. Julien. 1831 Franz Anton Graf von Hržan. 1838 Ludwig Graf von Pergen. 1851 Adolf Graf Podstatzky-Liechtenstein. 1862 Alexander Graf von Attems. 1877 Gottfried Freiherr von Andrian-Werburg.

Von den Dorfgemeinden der Umgebung von Fürstenfeld besitzt nur Uebersbach ein altes Gemeindebuch. Die Aufzeichnungen beginnen mit dem Jahre 1662; sie enthalten die Reihenfolge der Dorfrichter, Lebensmittelpreise, Unglücksfälle, als: Viehseuchen, Heuschreckenschwärme, Cholera, Ueberschwemmungen und Brände; letztere aus der neuesten Zeit.